

# Institutionelles Schutzkonzept der KHG Fulda

## 1. Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im September 2013 die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ erlassen. Diese Rahmenordnung führt verschiedene Maßnahmen ein, die im Bistum Fulda in der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (kurz: Präventionsordnung – Prävo) am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurden.

Als Katholische Hochschulgemeinde Fulda (im Folgenden als KHG bezeichnet) legen wir Wert darauf, die Würde, Integrität und Unantastbarkeit der Menschen – gleich welchen Alters – im Rahmen unseres Verantwortungsbereichs und unserer Möglichkeiten zu gewährleisten. Wir sind uns der großen Verantwortung für das körperliche, geistige, geistliche und seelische Wohl der Menschen bewusst. Es ist unsere Pflicht, sie vor Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Im Rahmen unserer Veranstaltungen und bei allen Begegnungen in unseren Räumlichkeiten sollen sie gerade vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes Respekt und Wertschätzung erfahren. Wir achten die Rechte und individuellen Bedürfnisse der Menschen, die uns begegnen, wahren ihre persönlichen Grenzen und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Sexualisierte Gewalt ist einer der schwersten Angriffe auf die Würde und Integrität eines Menschen. Als Straftat ist sie anzuzeigen. Wir sehen darüber hinaus bereits sexuelle und ebenso emotionale und geistliche Grenzüberschreitungen als Akte der Gewalt und des Missbrauchs von Macht.

Auf diesem Hintergrund dient dieses Schutzkonzept dazu, ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit zu entwickeln und eine „Kultur der Achtsamkeit“ in der KHG auf- und auszubauen.

Über eine solche Grundhaltung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen hinaus soll dieses Konzept schützende institutionelle Strukturen etablieren: Sie werden nach „innen“ (Mitarbeiter\*innen) und nach „außen“ (Hochschule und Öffentlichkeit) in ihrem Gesamtzusammenhang transparent dargestellt und kontinuierlich überprüft.

Wichtig ist dabei eine Analyse unserer Strukturen und gewohnten (Arbeits-)Abläufe, in der das Bewusstsein für Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen geschärft und auf schon vorhandene Schutzfaktoren geachtet wird.

Das Schutzkonzept wird von den Hauptamtlichen der KHG regelmäßig geprüft und fortgeschrieben.

## 2. Risikoanalyse

Damit ein Schutzkonzept greifen und der Schutz von Menschen und insbesondere schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (vgl. Ordnung zur Prävention, §2 Abs. 6) vor sexualisierter Gewalt wirksam erhöht werden kann, müssen die Risiken sexualisierter Gewalt und emotionalen, geistlichen, Macht- Missbrauchs grundsätzlich eingeschätzt werden. Da davon auszugehen ist, dass auch im Bereich der KHG Übergriffe und Grenzverletzungen begangen werden können, ist der erste Schritt, Situationen mit Gefährdungscharakter zu identifizieren.

# Institutionelles Schutzkonzept der KHG Fulda

Im Kontext der hochschulpastoralen Arbeit kommen insbesondere folgende Personengruppen in den Blick:

- Studierende und Hochschulangehörige in der KHG sowie andere junge Erwachsene, die Veranstaltungen der KHG besuchen<sup>1</sup>
- hauptberufliche Mitarbeitende
- ggf. Kinder von Studierenden
- sowie in eingeschränktem Maß (minderjährige) Bewohner\*innen des pings Azubicampus, in dem sich die Räumlichkeiten der KHG Fulda befinden

Zu den Situationen mit potenziellem Gefährdungscharakter für diese Zielgruppen zählen:

- 1:1-Situationen in der Beratung, insbesondere labiler Studierender, Gutachtergespräche, Beichtgespräche, seelsorgliche Gespräche, Nothilfegespräche
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aufgrund von Altersunterschieden, Dienstverhältnissen und Rollen
- besondere Vertrauensverhältnisse, die in der Arbeit oder in der Gemeinschaft entstehen können und das Risiko der Anbahnung von Übergriffen implizieren
- körperbetonte Methoden und Riten
- größere unübersichtliche Veranstaltungen wie Partys und Feiern
- Fahrten und Exkursionen, spirituelle Angebote mit Übernachtung
- Bauliche Gegebenheiten mit diversen Unübersichtlichkeiten und Dunkelbereichen (uneinsehbares Büro, Gesprächszimmer, allg. schalldichte Räumlichkeiten, enge Gänge, Toiletten, Bad mit Dusche, Tiefgarage etc.)
- Zimmer von (teils minderjährigen) Bewohner\*innen des pings, die auf dem Weg in die Räumlichkeiten der KHG liegen
- Ggf. Überlassung von (General-)Schlüsseln (Chips) für den Zugang zu den Räumlichkeiten im pings
- Fehlen bzw. mangelnder Bekanntheitsgrad externer Beschwerdewege
- Social Media

Die Analyse der Schutz- oder Risikofaktoren durch die Hauptamtlichen und Studierenden bildet die Grundlage für die Erstellung dieses Konzeptes.

### 3. Präventionskonzept

Im Zuständigkeitsbereich der KHG werden sexualisierte Gewalt sowie emotionaler, geistlicher und Macht-Missbrauch nicht geduldet. Wir verstehen es als Gemeinschaftsaufgabe, durch Enttabuisierung, Sensibilisierung und Begriffsschärfung am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken.

Für hauptberuflich Mitarbeitende in der KHG sind daher Schulungen zur Prävention von sexualisierter, emotionaler und/oder geistlicher Gewalt verpflichtend. Dies wird für ehrenamtlich Engagierte empfohlen. Soweit Kontakt zu Minderjährigen oder schutzbefohlenen Erwachsenen besteht, ist eine Präventionsschulung für neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende Pflicht.

Die hauptberuflich Tätigen – insbesondere in Leitungspositionen – tragen Verantwortung dafür, Vorkehrungen zu treffen, um die eruierten Risiken zu minimieren.

---

<sup>1</sup> Die KHG Fulda beschränkt ihr Angebot nicht auf Studierende, sondern ist offen für alle jungen Erwachsenen ab 18 Jahren. Wenn im Folgenden von Studierenden gesprochen wird, sind auch andere junge Erwachsene gemeint.

# Institutionelles Schutzkonzept der KHG Fulda

## 3.1. Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeitender (Personalauswahl)

Alle, die Verantwortung oder Dienste in kirchlichen Einrichtungen wahrnehmen, sind Träger\*innen kirchlicher Tätigkeiten – also auch ehrenamtliche Mitarbeitende. Hauptamtliche Entscheidungsträger\*innen verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende werden auf die Präventionsschulungen aufmerksam gemacht mit der Bitte, daran teilzunehmen.

Für ehrenamtlich Tätige in besonders schutzwürdigen Situationen (Minderjährige, schutzbefohlene Erwachsene) ist eine Schulung verpflichtend. Mit ihnen ist vor der ersten Beauftragung ein persönliches Gespräch zu führen, in dem u.a. Fragen zur Einstellung sowie Haltung zu sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch und Wertschätzung gestellt werden. Hierdurch soll deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung eingeschätzt werden können. Die Gespräche werden von der Präventionsfachkraft geführt. Zudem wird in diesem Gespräch über das Schutzkonzept mit den geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention informiert.

## 3.2. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ), Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung

Bei ehrenamtlich Tätigen in besonders schutzwürdigen Situationen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben nach § 72a SGB VIII vom 01.01.2014 (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen) sowie nach der Präventionsordnung des Bistums Fulda eingehalten werden und keine nach §§ 174ff StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) vorbestrafte Person in der Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen tätig ist. Dies geschieht grundsätzlich durch die Vorlage des EFZ, nicht älter als 3 Monate, sowie der Selbstauskunftserklärung, mit der sie bekunden, dass gegen sie keine Verurteilung wegen sexualbezogener Straftatbestände vorliegt oder gegen sie ermittelt wird.

Für Ehrenamtliche stellt das Bundesamt für Justiz das EFZ kostenlos aus. Die entsprechende Ehrenamts-Bescheinigung stellt die KHG aus. Damit kann das EFZ im Bürgerbüro oder beim Einwohnermeldeamt beantragt werden. Die KHG prüft über einen Bischöflichen Notar die jeweiligen Führungszeugnisse (EFZ) und dokumentiert anhand des Dokumentationsbogens, dass keine einschlägigen Eintragungen vorhanden sind. Das Dokument selbst wird nicht verwahrt, sondern an die Ehrenamtlichen zurückgeschickt. In diesem Verfahren wird auch der Eingang der Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen dokumentiert. Diese Dokumente verbleiben in KHG. Aufgrund von Vereinbarungen nach § 72a Absatz 2,4 mit den staatlichen Jugendämtern, ergibt sich eine Wiedervorlagepflicht der erweiterten Führungszeugnisse nach 5 Jahren. Diese Aufforderung übernimmt die KHG.

Die Einsichtnahme wird nach den Bestimmungen des Datenschutzes dokumentiert und zusammen mit der Selbstauskunftserklärung in den vertraulichen Akten festgehalten. Das EFZ wird den ehrenamtlich Tätigen zurückgegeben.

Bei Verweigerung ist – nach mehrfacher Aufforderung – eine weitere Zusammenarbeit nicht möglich.

# Institutionelles Schutzkonzept der KHG Fulda

Alle hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen, die beim Bistum Fulda für Aufgaben in der KHG angestellt sind, haben bei Einstellung im Bistum Fulda ein EFZ und eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Diese Unterlagen sind in den Personalakten hinterlegt.

## 3.3. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen in KHG verpflichten sich, den Verhaltenskodex des Bistums Fulda und seine Ausgestaltung einzuhalten und durch ihre Unterschrift anzuerkennen. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung (s. Anhang) wird zu den vertraulichen Akten der KHG genommen.

Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex und der Verpflichtungserklärung machen wir deutlich, dass wir durch Achtsamkeit und Akzeptanz der Verhaltensregeln Übergriffe möglicher Täter\*innen verhindern oder zumindest erschweren wollen.

Wer den Verhaltenskodex und die Verpflichtungserklärung nicht unterschreibt, kann keine verantwortliche Rolle im Ehrenamt übernehmen.

### 3.3.1 Verhaltenskodex (allgemeiner Teil)

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs miteinander sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Für uns steht der Schutz der Studierenden, Hochschulangehörigen, jungen Erwachsenen und allen in diesem Rahmen Mitarbeitenden in unseren hochschulpastoralen Einrichtungen an erster Stelle.

Mit der Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung mache ich deutlich, dass ich durch Achtsamkeit und Akzeptanz der Verhaltensregeln Übergriffe möglicher Täter\*innen verhindern oder zumindest erschweren will.

- Ich schütze (hilfebedürftige) Erwachsene, Jugendliche und Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen von anderen (dies bezieht auch die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham mit ein).
- Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches noch sexistisches Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich informiere mich in den Einrichtungen vor Ort über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Fulda und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung. Insofern ich zum Personenkreis gehöre, der hierzu verpflichtet ist, erkläre ich mich bereit, an Fortbildungsangeboten teilzunehmen.

### 3.3.2 Ausgestaltete Verhaltensregeln der KHG:

# Institutionelles Schutzkonzept der KHG Fulda

## Gestaltung von Nähe und Distanz

Es geht immer darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Rituale und Methoden mit Körperkontakt sind achtsam einzusetzen. Sie hängen von der Akzeptanz jedes Einzelnen ab und schließen daher die Möglichkeit der Distanzierung durch einzelne explizit mit ein.

## Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Jeder Körperkontakt setzt die freie und erklärte Zustimmung des/der anderen voraus. Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

## Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Veranstaltungen mit Übernachtungen sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich mit Blick auf die Geschlechter- und Altersgrenzen der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Es ist darauf zu achten, dass beim Umziehen und im Wasch-, Dusch- und Toilettenbereich die Intimsphäre geschützt wird.

## Sprache und Wortwahl

Durch unangemessene Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Wir verwenden in der KHG daher keine abwertende Sprache. Wir achten darauf, wie innerhalb unserer Einrichtungen untereinander kommuniziert wird, und greifen ggfs. ein.

Daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe angepasst sein.

## Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltägliches Handeln und gebietet die Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss entsprechend sorgsam getroffen werden.

Dies schließt ein, dass das Recht am Bild beachtet wird und insbesondere keine Bilder Einzelner oder aus Gruppen in den Netzwerken ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden (§ 22 KUG).

## Beratungssituationen

Beratung erfordert von der beratenden Person, professionell mit den Anliegen Ratsuchender umzugehen. Sie hat daher entweder die für das jeweilige Beratungsanliegen erforderliche Ausbildung oder aber verweist auf hierfür spezialisierte Beratungseinrichtungen. Am Aushang der KHG sind Hinweise zu Beratungseinrichtungen sichtbar ausgehängt.

Beratungen finden in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten statt. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

# Institutionelles Schutzkonzept der KHG Fulda

In Beratungssituationen sind die Mitarbeiter\*innen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Mitarbeiter\*innen Verschwiegenheit einfordern, um damit Geheimnisse zu schaffen.

## Geschenke und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen bleiben in einem angemessenen Rahmen. Sie sind transparent zu machen und entsprechen in Wert und Umfang der Situation.

## 4. Beratungs- und Beschwerdewege

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Dazu muss gesichert werden, dass bekannt ist, an wen man sich wendet, wenn Unrecht zugefügt wurde.

Verbindliche Beschwerdewege, die auch in den Präventionsschulungen bekannt gemacht werden, machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexualisierte, emotionale und geistliche Übergriffe aufgedeckt werden.

Wir möchten klar vermitteln:

Hilfe holen ist keine Denunziation. Es ist unerlässlich, schnell Meldung zu machen, wenn Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, ausgeübt wird. Es kann fatale Folgen haben, wenn junge Menschen oder Kolleg\*innen davor zurückschrecken, Hilfe zu holen.

Am Aushang der KHG werden Hinweise mit örtlichen Beratungseinrichtungen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sowie die Telefonnummern für spezielle Hilfe ausgehängt.

Allen in der KHG Tätigen ist der Melde- und Beschwerdeweg bekannt:

- Alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen, ehrenamtlich Engagierte und Studierende können sich zunächst an die Präventionsfachkraft wenden.
- Beauftragte der Diözese Fulda für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs: Tatjana Junker, Paulustor 5, 36037 Fulda/ Tel: 0661 - 87 468 [tatjana.junker@bistum-fulda.de](mailto:tatjana.junker@bistum-fulda.de)
- Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter\*innen im Bistum Fulda: Stefan Zierau/ Dipl.-Pädagoge, Supervisor und Psychotherapeut/ Tel.: 0661/3804443/ [stefanzierau.extern@bistum-fulda.de](mailto:stefanzierau.extern@bistum-fulda.de)
- Ansprechpersonen zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt: Fachstelle Prävention  
Präventionsbeauftragte im Bistum Fulda: Birgit Schmidt-Hahnel/ Paulustor 5/ 36037 Fulda/ Tel. 0661-87509/ [praevention@bistum-fulda.de](mailto:praevention@bistum-fulda.de)
- Erst-Anlaufstelle für Frauen, die als Erwachsene Gewalt im kirchlichen Raum erfahren haben, ist über die Internetseite [www.gegenGewalt-anFrauen-inKirche.de](http://www.gegenGewalt-anFrauen-inKirche.de) erreichbar und ermöglicht betroffenen Frauen kostenlose und anonyme Beratung nach geistlichem und/oder sexuellem Missbrauch in kirchlichen Kontexten einschließlich der Orden.
- Hilfetelefon (kostenfrei und anonym) Sexueller Missbrauch 0800 / 22 55 530 der bundesweiten Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt

## 5. Qualitätsmanagement

## **Institutionelles Schutzkonzept der KHG Fulda**

Das Schutzkonzept für die KHG wird von den hauptamtlichen Mitarbeitenden regelmäßig geprüft und fortgeschrieben.

Es werden Überprüfungsrouitinen für Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beratungs- und Beschwerdewege etabliert, um das Thema wachzuhalten und bei Veränderungen nachzusteuern.

Mindestens eine Präventionsfachkraft (§ 11 PräVO) ist benannt.

In Hinsicht auf den Bereich, in dem es zu sexualisierter Gewalt kommt, ist eine nachhaltige Aufarbeitung des betroffenen Systems wichtig. Hierzu bietet das Bistum Fulda Beratung und Unterstützung an. Der Kontakt wird über die Präventionsfachkraft vermittelt.